

Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Eisingen

Die Gemeinde Eisingen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 1.9.2009 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Deponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 1611/1 der Gemarkung Eisingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Eisingen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Deponie wird nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Beauftragten der Gemeinde geöffnet.

§ 4

Zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf der Deponie darf nur unbelasteter Erdaushub, Steine und Fels abgelagert werden.
- (2) Beimengungen von unzulässigen Abfällen (Bauschutt, Haus- oder Sperrmüll, Gartenabfälle, Schnittgut, sonstige organische Abfälle wie Lösungsmittel, Farben, Fäkalschlamm, Klärschlamm und auslaugbare Stoffe) sind auszusondern und umgehend auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu verbringen.

§ 5

Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- (1) Jede Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde Eisingen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig vorher zu melden.
- (2) Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Art, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (3) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers veranlassen.
- (4) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
- (5) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (6) Das Ablagerungsmaterial, das den Erfordernissen des § 2 in Verbindung mit § 4 entspricht, darf von jedermann angeliefert werden. Das Ablagerungsmaterial ist nach Weisung des Beauftragten der Gemeinde an der vorgegebenen Stelle abzuladen. Das Einebnen der zugelassenen Ablagerungsmaterialien (§ 4 Abs. 1) wird grundsätzlich von der Gemeinde Eisingen veranlasst und durchgeführt.

§ 6

Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde Eisingen, die sich aus dieser Satzung und aus den allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von deren Beauftragten wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und Hilfspersonal haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.
- (5) Das Verbrennen von Abfällen auf der Deponie ist unzulässig.

§ 7

Gebühren

Die Gemeinde Eisingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Eisingen Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereichs angefallen ist,
2. Entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. Entgegen der Bestimmung des § 6 Ziffer 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. Entgegen der Bestimmung des § 6 Ziffer 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt,
5. Entgegen der Bestimmung des § 6 Ziffer 5 Abfälle auf der Deponie verbrennt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Eisingen, 19.2.2020


Ursula Engert
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.2.2020 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 21.2.2020 an allen Anschlagtafeln in Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.2.2020 angeheftet und am 20.3.2020 wieder abgenommen.

Eisingen,

Ursula Engert
1. Bürgermeisterin

